

Geschäftsordnung für die GWÖ-Regionalgruppe Dresden + Umland

Beschlossen auf dem Regionalgruppentreffen am 4.5.2018, zuletzt geändert am 02.11.2018

§ 1 – Ziel und Aufgabe

1. Die GWÖ-Regionalgruppe Dresden + Umland ist Teil der Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung (www.ecogood.org). Ihr Ziel ist es, die Entwicklung einer zukunftsfähigen Wirtschaftsordnung zu unterstützen, die die Gemeinwohlorientierung von Unternehmen und Einrichtungen fördert und die Wirtschaft an den Werten Menschenwürde, Solidarität und Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit sowie Transparenz und Mitbestimmung ausrichtet.
2. Der Wirkungsbereich der Regionalgruppe konzentriert sich auf die Landeshauptstadt Dresden und kann benachbarte Städte und Gemeinden mit einbeziehen, solange es dort keine eigenen Regionalgruppen gibt.
3. Aufgabe der Regionalgruppe ist es, die Gemeinwohl-Ökonomie in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, Unternehmen und Organisationen für eine Gemeinwohlabilanzierung zu gewinnen, auf die Schaffung gemeinwohlorientierter politischer Rahmenbedingungen hinzuwirken und die internationale GWÖ-Bewegung aktiv mitzugestalten. Hierfür fördert sie ehrenamtliches Engagement und sucht die Vernetzung und Zusammenarbeit mit werteverwandten lokalen Gruppen und Initiativen.

§ 2 – Mitglieder und Stimmberechtigung

1. Mitglieder der Regionalgruppe können Einzelpersonen oder Vertreter*innen von Organisationen aus dem Wirkungsbereich sein.
2. Mitglied der Regionalgruppe und damit stimmberechtigt ist, wer
 - a) den Umgangskodex der Gemeinwohl-Ökonomie unterzeichnet hat UND
 - b) Mitglied in einem GWÖ-Verein ist ODER
 - c) mindestens 2mal innerhalb der letzten 6 Monate an einem Regionalgruppen-Treffen teilgenommen hat (Stimmberechtigung mit Beginn der Teilnahme am 2. Gruppentreffen).
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch jeweils einen von ihnen bestimmten Bevollmächtigten aus. Die Vollmacht ist im Zweifel nachzuweisen. Stimmrechtsübertragungen auf Dritte sind nicht zulässig.
4. Mitglieder, die trotz Hinweisen wiederholt gegen den Umgangskodex der Gemeinwohl-Ökonomie verstoßen, können per Beschluss aus der Regionalgruppe ausgeschlossen werden. Ihnen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 - Regionalgruppentreffen

1. Die Regionalgruppe trifft sich in der Regel einmal monatlich zu Gruppentreffen.
2. Gegenstand der Gruppentreffen ist es, die Aktivitäten der Regionalgruppe abzustimmen und wo erforderlich ein Mandat der Gruppe einzuholen.
3. Ein Mandat der Gruppe ist insbesondere für alle Aktivitäten erforderlich, die im Namen der GWÖ-Regionalgruppe Dresden erfolgen. Aktivitäten zur Förderung der Gemeinwohlökonomie, die im eigenen Namen und in eigener Verantwortung erfolgen, sind klar als Einzelaktivitäten zu deklarieren und gemäß dem Umgangskodex durchzuführen.
4. Ausformulierte Beschlussvorschläge können durch Gruppenmitglieder mit kurzer Begründung bis 7 Tage vor dem Treffen auf der entsprechenden Trello-Karte eingestellt werden.
5. Die Gruppenkoordination lädt spätestens 5 Tage vor dem Gruppentreffen alle Mitglieder über den E-Mailverteiler mit Hinweis auf die eingereichten Beschluss- und Tagesordnungsvorschläge ein.

6. Die Gruppenkoordination leitet die Sitzungen oder die Gruppe bestimmt aus ihrer Mitte heraus eine Sitzungsleitung.
7. Nach der obligatorischen Blitzlichterrunde sowie den Berichten aus den Fokusteams (siehe § 6) bestimmt die Gruppe, welche Tagesordnungsvorschläge in welcher Reihenfolge beraten werden.

§ 4 – Beschlussfassung

1. Die Regionalgruppe ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn rechtzeitig zum Gruppentreffen eingeladen wurde.
2. Die Regionalgruppe trifft Beschlüsse möglichst im Konsens ihrer Mitglieder.
3. Sollte es Widerstände und Bedenken in der Regionalgruppe geben, bemühen sich die Antragsteller*innen, ihren Beschlussvorschlag so zu verändern, dass alle Bedenken ausgeräumt werden können (Konsent).
4. Sollte ein Konsent nicht möglich sein, entscheidet die Regionalgruppe durch Systemisches Konsensieren: Hierfür werden zunächst alle alternativen Vorgehensvorschläge unter Einbeziehung der Nulllösung (alles bleibt wie es ist) gesammelt und visualisiert. Anschließend wird zu jedem einzelnen Vorschlag der Widerstand gemessen (großer Widerstand zwei Punkte, geringer Widerstand ein Punkt, kein Widerstand null Punkte). Angenommen ist jener Vorschlag, der den geringsten Widerstand und damit die größte Akzeptanz erfährt.
5. In Ausnahmefällen sind Beschlüsse im Umlaufverfahren möglich. Ein Umlaufbeschluss ist getroffen, wenn innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens einer Woche mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe ihre Stimme abgegeben hat und es keine Widerstände und Bedenken gab. Bei Widerständen und Bedenken ist der Beschluss nicht zustande gekommen und muss in einer Sitzung gefasst werden.

§ 5 - Protokolle

1. Die Teilnehmenden von Gruppentreffen bestimmen bei jedem Treffen eine/n Protokollführer/in, der/die die wesentlichen Inhalte der Diskussion und die getroffenen Beschlüsse festhält.
2. Das Protokoll wird über die Gruppenkoordination zunächst als Entwurf für evtl. Ergänzungen und Korrekturen an alle Teilnehmenden gesendet.
3. Alle Teilnehmenden am Gruppentreffen haben innerhalb von 5 Tagen nach Zustellung des Protokolls die Möglichkeit, gegenüber der Gruppenkoordination begründete Änderungswünsche vorzubringen.
4. Gehen Änderungswünsche ein, werden diese eingearbeitet und das geänderte Protokoll an alle Mitglieder versandt.
5. Gehen keine Änderungswünsche ein, gilt das Protokoll als angenommen und wird an alle Mitglieder versandt.
6. Angenommene Sitzungsprotokolle werden im Trelloboard und im Onlinespeicher abgelegt.

§ 6 - Fokusteams

1. Die Regionalgruppe kann durch Beschluss Fokusteams bilden, die einzelne Themen bzw. Aufgaben in regelmäßiger Abstimmung mit der Regionalgruppe eigenverantwortlich bearbeiten.
2. Fokusteams sind offen für alle Personen, die sich zum jeweiligen Thema engagieren wollen. Voraussetzung für die Bildung und den Fortbestand eines Fokusteams ist, dass sich mindestens zwei Mitglieder für das entsprechende Thema engagieren.

3. Die Mitglieder eines Fokusteams wählen für die Amtszeit von einem Jahr eine/n Fokusteamkoordinator/in, der/die als Ansprechpartner*in sowie Sprecher*in für alle das Fokusteam betreffenden Angelegenheiten fungiert.
4. Die Koordinator*innen der Fokusteams berichten auf Regionalgruppentreffen über Planungen und Ergebnisse ihrer Arbeit oder beauftragen eine Person ihres Fokusteams mit der Berichterstattung.
5. Ein Fokusteam kann sich durch eigenen Beschluss auflösen. Es löst sich automatisch auf, wenn drei Monate in Folge keine Berichterstattung in einem Regionalgruppentreffen erfolgte.

§ 7 – Offene Treffen

1. Die Regionalgruppe lädt Interessierte in regelmäßigen Abständen zu öffentlichen, sogenannten „offenen Treffen“ ein.
2. Gegenstand der offenen Treffen ist es, inhaltliche Themen der Gemeinwohl-Ökonomie zu diskutieren und neue Interessent*innen mit dem Ansatz der Gemeinwohl-Ökonomie vertraut zu machen.

§ 8 – Datenschutz

1. Jedem Mitglied obliegt bei seinen Aktivitäten für die Gruppe die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
2. Zugang zu internen Informationen über Trello, E-Mail-Verteiler und Onlinespeicher erhalten nur Personen, die bei der Regionalgruppenkoordination eine Datenschutzerklärung hinterlegt und den Umgangskodex unterschrieben haben.

§ 9 - Gruppenkoordination

1. Die Gruppenkoordination besteht aus zwei von der Regionalgruppe gewählten Mitgliedern der Regionalgruppe, nach Möglichkeit von unterschiedlichem Geschlecht. Wenn nicht genügend Kandidat*innen zur Wahl stehen, kann die Gruppenkoordination vorübergehend auch nur durch eine Person übernommen werden.
2. Aufgaben der Gruppenkoordination sind
 - a) die Sicherstellung einer mit allen Mitgliedern der Regionalgruppe abgestimmten Gruppenarbeit unter Einhaltung des GWÖ-Regelwerks,
 - b) die Sicherstellung einer zuverlässigen Außenkommunikation der Gruppe (z.B. durch die Anlage und Pflege eines Interessentenverteilers und die Beantwortung eingehender Anfragen an die E-Mail-Adresse binnen höchstens 5 Tagen),
 - c) die Sicherstellung einer zuverlässigen Innenkommunikation, die allen Mitgliedern Zugang zu relevanten Informationen ermöglicht (z.B. durch das Einstellen von Informationen auf Trello, die Weiterleitung über E-Mailverteiler oder die Organisation von Gruppentreffen),
 - d) die Förderung von Kooperationen und Synergien mit werteverwandten lokalen Gruppen und Initiativen, sowie
 - e) die Gewährleistung der Vernetzung der Regionalgruppe mit der internationalen GWÖ-Bewegung (z.B. durch Entsendung einer Vertretung zu Delegiertenversammlungen, die Erstellung von Jahresberichten und Listen der aktiven Mitglieder gemäß den Vorgaben der Bewegung, den Austausch mit Regionalgruppen in der Umgebung und in Deutschland sowie mit relevanten Akteur*innenkreisen der GWÖ-Bewegung).
3. Die Gruppenkoordination kann sich bei der Sicherstellung dieser Aufgaben Unterstützung aus der Gruppe erbitten.

§ 10 – Wahl der Gruppenkoordination

1. Die Gruppenkoordination wird auf einem Regionalgruppentreffen (Wahlversammlung) in geheimer Wahl für eine Amtszeit von einem Kalenderjahr gewählt.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Regionalgruppe nach §2 der Geschäftsordnung. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist im Zweifel nachzuweisen.
3. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei Wochen zuvor unter Ankündigung der Wahl und mit Aufruf zur Kandidatur eingeladen wurde.
4. Kandidat*innen können sich bis eine Woche vor der Wahlversammlung durch Eintrag in die entsprechende Trellokarte für die Regionalgruppenkoordination bewerben. Die Gruppenkoordination erstellt die Wahlzettel. Bei der Wahlversammlung erhalten alle Kandidat*innen Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung.
5. Die Versammlung bestimmt aus ihren Reihen eine Wahlleitung, die während der Wahl die Versammlungsleitung übernimmt. Die Wahlleitung darf selbst nicht für die Gruppenkoordination kandidieren. Die Wahlleitung stellt die Wahlberechtigung fest, sammelt die abgegebenen Stimmen, zählt diese aus und stellt das Ergebnis der Wahlversammlung vor.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann unter allen Kandidat*innen so viele Stimmen vergeben, wie Koordinator*innen zu wählen sind. Pro Kandidat*in kann max. eine Stimme abgegeben werden.
7. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen, jedoch mindestens 50% der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinen konnten und die die Wahl annehmen. Erhält kein/e Kandidat*in 50% der Stimmen, muss die Wahl wiederholt werden. Im dritten Anlauf reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Lehnt ein/e Kandidat*in die Wahl ab, rückt der / die nächstplatzierte Kandidat*in nach.

§ 11 - Rücktritt und Abwahl der Gruppenkoordination

1. Ein Rücktritt von Koordinator*innen ist möglich und führt zur Neubesetzung der freigewordenen Position(en) durch Neuwahl gem. § 10.
2. Eine Abwahl von einem oder beiden Gruppenkoordinator*innen während einer Amtsperiode ist im Sinne eines konstruktiven Misstrauensvotums nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl der Nachfolger*innen. Ein entsprechender Antrag muss von mindestens drei Gruppenmitgliedern mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Regionalgruppentreffen allen Mitgliedern der Regionalgruppe bekannt gegeben werden und den oder die Namen der neuwählenden KoordinatorInnen enthalten. Das Misstrauensvotum ist erfolgreich, wenn sich mindestens Zweidrittel der bei der Wahlversammlung anwesenden Mitglieder dafür aussprechen und die neu gewählten Koordinator*innen die Wahl annehmen.

§ 12 – Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Regionalgruppe in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung sind per Beschluss im Regionalgruppentreffen möglich, wenn rechtzeitig unter Beifügung des entsprechenden Beschlussvorschlags zur Sitzung eingeladen wurde, mindestens 5 Mitglieder der Gruppe anwesend sind und alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung Gelegenheit hatten, zum Änderungsantrag Stellung zu nehmen.